

... Wie Sie sicher bereits den Medienberichten entnommen haben, sollen die Schulen zunächst weitgehend geschlossen bleiben. Über die konkreten Bedingungen, die Ausnahmen von diesem Grundsatz sowie über die weitere Perspektive will ich Sie mit diesem Schreiben informieren.

1. In der kommenden Woche kein Präsenzbetrieb

An den öffentlichen Schulen ebenso wie an den Schulen in freier Trägerschaft werden in der kommenden Woche ab dem 11. Januar weder Präsenzunterricht noch andere schulische Veranstaltungen stattfinden. Ebenso erfasst von dieser Regelung sind die Grundschulförderklassen und die Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule.

Welche Auswirkungen der Lockdown auf das Pandemiegeschehen hat, wissen wir leider erst mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung. Deshalb wollen wir in der kommenden Woche auf der Grundlage der dann verfügbaren Daten mit der Zielsetzung prüfen, dass die Grundschulen ab 18. Januar geöffnet werden.

2. Ausnahmen vom Grundsatz der Schließung ab 11. Januar

- Geöffnet werden die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung, andere Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit den entsprechenden Bildungsgängen sowie die Schulkindergärten mit diesen Förderschwerpunkten.
- Es besteht jedoch für die Schülerinnen und Schüler keine Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzbetrieb. Letzteres gilt seit Juli 2020 bereits für alle Schularten - nicht die Schulpflicht, wohl aber die Präsenzpflicht ist grundsätzlich weiter ausgesetzt.
- Mit Rücksicht auf die besondere Situation der Schülerinnen und Schüler, die vor ihren Abschlussprüfungen stehen, soll für sie folgendes gelten: Für sie kann ab 11. Januar ergänzend zum Fernunterricht auch Präsenzunterricht angeboten werden - aber nur, sofern dies zur Prüfungsvorbereitung erforderlich ist.
- Ab 18. Januar soll abhängig von den dann zur Verfügung stehenden Daten Präsenzunterricht vorgesehen werden (Klassenliste dazu siehe Anlage). Wir haben für diese Schülerinnen und Schüler auch bereits mehr Lernzeit durch die Verschiebung der Abschlussprüfungen eingeräumt sowie zusätzliche Prüfungsaufgaben zur Vorauswahl durch die Lehrkräfte erstellen lassen. Mit diesen Maßnahmen erweitern wir im Interesse der Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr ihre Abschlussprüfung machen werden, bereits die Spielräume.

3. Schriftliche Leistungsfeststellungen in der Präsenz möglich

- Zum Ende des Schuljahres sind für die Schülerinnen und Schüler Halbjahresinformationen oder Halbjahreszeugnisse zu erstellen. Grundlage sind alle erbrachten Leistungen, also die mündlichen, schriftlichen und praktischen Leistungen. Soweit für den Zeitraum der Schulschließungen schriftliche Leistungsfeststellungen geplant waren, die als Grundlage für die Notenbildung dienen sollten, werden diese zwar durch die Einstellung des Unterrichtsbetriebs grundsätzlich unmöglich.
- Soweit aber ohne diese schriftlichen Leistungen nach Einschätzung der unterrichtenden Lehrkraft keine Grundlage für die Notenfindung gegeben wäre, können schriftliche Leistungsfeststellungen in der Präsenz durchgeführt werden. Bitte beachten Sie, dass dies nur dann veranlasst werden soll, wenn diese schriftlichen Leistungsfeststellungen für die Notenbildung zwingend erforderlich sind.

4. Notbetreuung für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 7

Für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 7, deren Eltern zwingend auf eine Betreuung angewiesen sind, wird wieder eine „Notbetreuung“ eingerichtet.

5. Lernen mit Materialien und Fernunterricht

- ✓ Für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule soll während des Zeitraums der Schulschließung an die Stelle des Unterrichts in der Präsenz das Lernen mit Materialien treten, das entweder analog, aber auch digital erfolgen kann.
- ✓ Für die Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 5 wird Fernunterricht angeboten.
- ✓ In diesem Zusammenhang will ich daran erinnern, dass wir Ihnen mit Schreiben vom 14. September 2020 Grundsätze zum Fernlernen übermittelt haben.

- ✓ Natürlich ist für den digitalen Fernunterricht die technische Ausstattung von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern wichtig, nicht minder wichtig ist aber die optimale Nutzung von vorhandenen technischen Ressourcen im jeweiligen Fernlernsetting. Über den Einsatz möglichst datenschutzfreundlicher Dienste oder Lernplattformen können die Schulen weiterhin selbst entscheiden.
- ✓ Trotz des massiven Ausbaus der Serverkapazitäten für die Lernplattform Moodle in den vergangenen Monaten sind bei großflächigen Fernlernphasen einige Gelingensbedingungen zu beachten:
- ✓ Nutzen Sie, wo immer möglich, Dateiformate mit geringem Speicherbedarf Arbeiten Sie wenn möglich mit Links, online verfügbaren Informationen oder Verweisen auf z. B. Schulbücher, anstatt Dateien zum Download zur Verfügung zu stellen.
- ✓ Verzichten Sie möglichst auf gescannte Arbeitsblätter und setzen Sie Aufgabenfunktionen in Lernplattformen ein.
- ✓ Wechseln Sie im Lernprozess durch den Einsatz synchroner Formate wie gemeinsamer Chats sowie kollaborativer Arbeit an Dokumenten und asynchronen Formate wie Aufträgen in Einzelarbeit oder Diskussionen in Foren ab.
- ✓ Setzen Sie Videokonferenzen nur für bestimmte Unterrichtsphasen und zeitlich begrenzt ein.

Lassen Sie uns weiterhin unsere ganze Kraft dafür einsetzen, dass unsere Schülerinnen und Schüler trotz dieser massiven Veränderungen und Einschränkungen des Schulbetriebs auch in diesem Schuljahr einen möglichst großen Lernerfolg erreichen.
Für Ihren unermüdlichen Einsatz danke ich Ihnen sehr und wünsche Ihnen ein gutes und gesundes neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Föll; Ministerialdirektor

Anlage zum MD-Schreiben vom 6.1.2021

Liste der Abschlussklassen

- ☒ Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9 der Hauptschule, Werkreal-schule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/21 die Abschlussprüfung ablegen,
 - ☒ Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10 der Hauptschule, Werkreal-schule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/21 die Abschlussprüfung ablegen,
 - ☒ Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10 in zieldifferenzierten inklusiven Bildungsangeboten, die sich auf ein nahtlos anschließendes Bildungsangebot vorbereiten,
 - ☒ Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemeinbildenden Gymnasiums, des beruflichen Gymnasiums und der Gemeinschafts-schule,
 - ☒ Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen, die im Schuljahr 2020/21 eine Abschlussprüfung ablegen, mit Ausnahme der dualen Berufsausbildung, der berufsvorbereitenden Bildungsgänge, der einjährigen Berufsfachschule, des einjährigen Berufskollegs für Sozialpädagogik, der einjährigen Berufskollegs BK I, des Berufskollegs Ernährung und Erziehung und des Dualen Berufskollegs Fachrichtung Soziales.
-

Das Kultusministerium und das Referat 76 haben bis heute (Freitag, 8.1.2021; 11:30 Uhr) keine Konkretisierungen veröffentlicht. Für allgemeinbildende Gymnasien gibt es Hinweise des Referats 75 aus dem RP Stuttgart:

Bitte berücksichtigen Sie diese Punkte bei Ihrer Planung für die kommenden Wochen.

- *Es gilt weiterhin die Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung (Art 2 § 1 Abs. 1):*
 - *Nur dann, wenn in einem Kurs mindestens vier Wochen kein Präsenzunterricht war, kann die gem. AGVO verpflichtend vorgegebene Anzahl Klausuren unterschritten werden.*
 - *Andernfalls gilt uneingeschränkt die AGVO mit der Verpflichtung zu zwei Klausuren im Leistungsfach bzw. einer Klausur im Basisfach.*
- *Klausuren für das erste Halbjahr können bis Ende Januar geschrieben werden.*

- *Für den Zeitraum **11. bis 15. Januar 2021** gelten hierbei folgende Grundsätze:*
 - *Der Gesundheitsschutz hat absoluten Vorrang, d. h. es finden grundsätzlich weder Unterricht noch Klausuren statt; Klausuren, die für diesen Zeitraum vorgesehen waren, werden grundsätzlich verschoben.*
 - *Nur in einzelnen, besonders begründeten Ausnahmefällen – z. B. dann, wenn eine solche Verschiebung terminlich unmöglich ist oder mit nachweisbar unzumutbaren Härten für Schülerinnen und Schüler verbunden wäre – darf eine Klausur in diesem Zeitraum geschrieben werden; die Verantwortung für eine solche Einzelfallentscheidung liegt bei der Schulleitung.*